

Änderungstarifvertrag Nr.18
vom 26. Februar 2024
zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB)
vom 1. Dezember 2006

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN),

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

**der Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand

- andererseits -

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TV KB

Der Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche vom 1. Dezember 2006 zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 17 vom 29. Januar 2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 und die Anlage 1 a werden wieder in Kraft gesetzt.

Die Überschrift „Anlage 1 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (§ 14)“ wird geändert in „Anlage 1 zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB)“.

2. In Anlage 1 erhält die Vorbemerkung folgende Fassung:

“

(1) Die Arbeitnehmerin, deren Tätigkeit durch die Regelungen der Abteilung 2 bis 5 erfasst wird, ist nach diesen Abteilungen eingruppiert. Im Übrigen erfolgt die Eingruppierung nach der Abteilung 1.

(2) Die Arbeitnehmerin, die als ständige Stellvertretung benannt wird, sowie die Arbeitnehmerin, die die aufgeführte Leitungsfunktion in einem Team wahrnimmt, ist in

der Entgeltordnung eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert als die Leitung. Sollte die Leitung nicht nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sein, ist deren Eingruppierung fiktiv zu ermitteln.

- (3) „Beschäftigte der Abteilung 1 und 2 in der Tätigkeit von Erzieherinnen, von Diakoninnen, Gemeindepädagoginnen, Sozialpädagoginnen/ Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogischen Assistentinnen haben Anspruch auf eine monatliche Zulage in Höhe von 124,00 Euro (ab 1. Juli 2025 131,00 Euro). Für die Höhe der Zulage bei Teilzeitbeschäftigten gilt § 13 Abs. 8.

(Das Merkmal der entsprechenden Tätigkeiten wird auch durch entsprechende Leitungsfunktionen erfüllt).“

(4) Regenerationstage

1. 1Beschäftigte des Personenkreises der Ziffer 3 dieser Vorbemerkung und Beschäftigte der Abteilung 3 haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung (Regenerationstage) unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 15 Abs. 1. 2Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. 3Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. 4Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. 5Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Protokollerklärung zu Satz 1:

1Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. 2Unter Entgelt sind ebenfalls Zuschüsse nach § 14 Abs. 2 TV KB, der Zuschuss des Anstellungsträgers zum Mutterschaftsgeld und alle weiteren Einnahmen der Beschäftigten aus der Beschäftigung als Entgelt zu verstehen.

2. 1Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche der Arbeitnehmerin zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. 2Die Arbeitnehmerin hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Anstellungsträger geltend zu machen. 3Der Anstellungsträger entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies die Arbeitnehmerin in Textform mit. 4Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. 5Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. 6Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/ dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. Juni des Folgejahres.

- (5) Bei allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte erhöhen sich die Zulagen in Ziffer 3 dieser Vorbemerkung kaufmännisch gerundet auf ganze Euro-Beträge, um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung.“
5. In Anlage 1 Abteilung 1 wird die Vorbemerkung gestrichen.
 6. In Anlage 1 Abteilung 2 wird die Vorbemerkung 6 gestrichen.
 7. In der Abteilung 3 werden die Entgeltgruppen statt mit K mit KS bezeichnet.
 8. In Anlage 1 Abteilung 3 wird Vorbemerkung 3 ersetzt durch „Beschäftigte der Entgeltgruppen KS 5 und KS 7 b), d), f) und g) erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130,00 Euro.“ Für die Höhe der Zulage bei Teilzeitbeschäftigte gilt § 13 Abs. 8.
 9. In Anlage 1 Abteilung 3 erhält die Vorbemerkung 4 folgende Fassung: „1 Beschäftigte, denen Tätigkeiten als Praxisanleiterin/Praxisanleiter in der Ausbildung von Erzieherinnen, Sozialpädagogischen Assistentinnen, Sozialassistentinnen, Heilerzieherinnen oder von Auszubildenden in vergleichbaren pädagogischen Ausbildungsgängen ausdrücklich übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. 2 Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 15 Abs. 1 haben. Für die Höhe der Zulage bei Teilzeitbeschäftigte gilt § 13 Abs. 8.“
 10. In Anlage 1 Abteilung 3 wird folgende Vorbemerkung 5 eingefügt:
„Beschäftigte der Entgeltgruppen KS 5, KS 7, KS 11 und KS 12, die sich am 30. Juni 2024 in der Erfahrungsstufe 1 befinden, erhalten zum 1. Juli 2024 das Entgelt der Erfahrungsstufe 2 und werden der Erfahrungsstufe 2 zugeordnet. In diesen Fällen beginnt die Erfahrungszeit zum Erreichen der Erfahrungsstufe 3 mit dem 1. Juli 2024 zu laufen.“
 11. In Anlage 1 Abteilung 3 wird folgende Vorbemerkung 6 eingefügt:
„Beschäftigte in der Erfahrungsstufe 5 erhalten nach 18 Jahren Erfahrungszeit eine Zulage. Die Zulage geht in einem Tabellenwert auf, der in einer weiteren Spalte der Entgelttabelle der Anlage 1a Abteilung 3 ausgewiesen wird („5. Stufe mit Zulage“).“
 12. In Anlage 1 Abteilung 3 wird Entgeltgruppe KS 5 ergänzt um „(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 2 zur Entgeltordnung)“.
 13. In Anlage 1 Abteilung 3 wird in Entgeltgruppe KS 7 a) „und 2“ im Klammerzusatz gestrichen.
 14. In Anlage 1 Abteilung 3 wird in Entgeltgruppe KS 7 b), d) und g) im Klammerzusatz „Nr.3“ geändert in „Nr.2“.
 15. In Anlage 1 Abteilung 3 wird in Entgeltgruppe KS 8 a) und KS 9 der Klammerzusatz „(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 1 und 2 zur Entgeltordnung)“ gestrichen.
 16. In Anlage 1 Abteilung 3 erhält Entgeltgruppe KS 10 folgende Fassung:
„Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens fünf Gruppen bzw. einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.“
 17. In Anlage 1 Abteilung 3 erhält Entgeltgruppe KS 11 folgende Fassung:

„Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens sieben Gruppen bzw. einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.“

18. Anlage 1 Abteilung 3 wird um Entgeltgruppe KS 12 in folgender Fassung ergänzt:
„Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens zehn Gruppen bzw. einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.“

19. In Anlage 1 erhält Protokollnotiz Nr. 2 folgende neue Fassung:

„Nr. 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen, die überwiegend in einer Kindertagesstätte, deren Standort innerhalb der Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, tätig sind, erhalten in den Erfahrungsstufen 1 bis 3 eine Zulage in Höhe von 70 Euro. Beschäftigte der Entgeltgruppe KS 5 der Abteilung 3, die überwiegend in einer Kindertagesstätte, deren Standort innerhalb der Grenzen der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, tätig sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 190 Euro. Für die Höhe der Zulage bei Teilzeitbeschäftigten gilt § 13 Abs. 8.

Diese Protokollnotiz ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2025, kündbar.“

20. In der Anlage 1 wird die Protokollnotiz Nr. 3 gestrichen.
21. In § 32 wird im Absatz 2 Satz 2 „31. Dezember 2023“ durch „31. Dezember 2025“ ersetzt.

22. Anlage 1 a erhält folgende Fassungen

„Entgelttabelle zu § 13
Anlage 1 a zum TV KB
Abteilungen 1, 2, 4 und 5
(gültig vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren
K 2	2.415	2.481	2.584	2.725	2.890
K 3	2.575	2.656	2.775	2.943	3.181
K 4	2.890	2.976	3.106	3.286	3.468
K 5	3.071	3.143	3.267	3.431	3.625
K 6	3.229	3.298	3.403	3.549	3.800
K 7	3.388	3.476	3.605	3.794	4.042
K 8	3.698	3.822	4.010	4.272	4.607
K 9	3.982	4.098	4.274	4.519	4.767
K 10	4.272	4.420	4.636	4.948	5.262
K 11	4.685	4.898	5.220	5.671	5.912
K 12	5.135	5.394	5.781	6.325	6.728
K 13	5.483	5.764	6.133	6.623	7.198
K 14	5.833	6.146	6.558	7.101	7.746

„Entgelttabelle zu § 13
Anlage 1 a zum TV KB
Abteilungen 1,2,4 und 5
(gültig ab 1. Juli 2025)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren
K 2	2.608	2.670	2.766	2.899	3.054
K 3	2.758	2.834	2.946	3.105	3.356
K 4	3.054	3.140	3.277	3.467	3.659
K 5	3.240	3.316	3.447	3.620	3.824
K 6	3.407	3.479	3.590	3.744	4.009
K 7	3.574	3.667	3.803	4.003	4.264
K 8	3.901	4.032	4.231	4.507	4.860
K 9	4.201	4.323	4.509	4.768	5.029
K 10	4.507	4.663	4.891	5.220	5.551
K 11	4.943	5.167	5.507	5.983	6.237
K 12	5.417	5.691	6.099	6.673	7.098
K 13	5.785	6.081	6.470	6.987	7.594
K 14	6.154	6.484	6.919	7.492	8.172

“

„Entgelttabelle zu § 13

Anlage 1 a zum TV KB

Abteilung 3

(gültig ab 1. Juli 2024)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	5. Stufe mit Zulage
		nach 2 Jahren	nach 5 Jahren	nach 9 Jahren	nach 14 Jahren	nach 18 Jahren
KS 3	2.719	2.838	2.927	3.022	3.130	3.238
KS 4	2.822	2.979	3.114	3.245	3.337	3.436
KS 5	2.924	3.120	3.301	3.467	3.543	3.634
KS 6	frei	frei	frei	frei	frei	frei
KS 7	3.304	3.526	3.756	3.973	4.186	4.409
KS 8	3.757	4.013	4.361	4.642	4.994	5.170
KS 9	3.883	4.150	4.431	4.755	5.275	5.500
KS 10	4.026	4.305	4.614	4.994	5.416	5.669
KS 11	4.110	4.396	4.853	5.135	5.697	6.028
KS 12	4.458	4.599	5.135	5.557	6.190	6.576

“

§ 2 Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2024

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 2 Abs. 1 Buchstabe c des TVÜ KAT ELLM/PEK sowie unter § 3 Abs. 1 Buchstabe c des TVÜ-KAT und des TVÜ-TV KB fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 ein 12-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Dezember 2024. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Dezember 2024 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2024 und 30. Juni 2025 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 3 Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2025

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 2 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ KAT ELLM/PEK sowie unter § 3 Abs. 1 Buchstabe c des TVÜ-KAT und des TVÜ-TV KB fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2025 ein 6-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Oktober 2025. Sie kann auch in zwei gleichen Teilen gezahlt werden, wobei dann der letzte Teil im Oktober 2025 fällig ist.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2025 bis 31. Dezember 2025 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Ziff. 1 bis Ziff. 22 am 1. Juli 2024 in Kraft.

Hamburg, den 26. Februar 2024

Verband kirchlicher und diakonischer
Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland (VKDN)



Für die
Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord

